

A large orange circle is positioned on the right side of the page, containing the main text. The text is white and uses a bold, sans-serif font. A horizontal white line is placed below the word 'HILFE'.

HILFE

BEI DIAGNOSE BRUSTKREBS

SATZUNG

INHALT

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Geschäftsjahr	3
§ 3	Zweck des Vereins	3
§ 4	Selbstlose Tätigkeit.....	3
§ 7	Mitglieder	4
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 10	Beiträge	4
§ 11	Organe des Vereins	4
§ 12	Der Vorstand	5
§ 13	Mitgliederversammlung.....	5
§ 14	Kassenprüfung	6
§ 15	Auflösung des Vereins	6

SATZUNG DES VEREINS „HILFE BEI DIAGNOSE BRUSTKREBS E.V.“

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Hilfe bei Diagnose Brustkrebs“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe an Brustkrebs erkrankte Personen zu informieren und zu unterstützen. Er will ein Informationssystem für Brustkrebspatienten aufbauen – er soll die Betroffenen aufklären und Hilfestellung rund um die Erkrankung, die Untersuchungen und Behandlung geben. Darüber hinaus soll es Bereiche für die Angehörigen geben.

Neben der Hilfe von Betroffenen für Betroffene soll es auch es auch fachkundige Inhalte von Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten zur Verwirklichung dieses Zwecks geben.

Der Verein soll darüber hinaus die Öffentlichkeit über Brustkrebs informieren und auf die Erkrankung aufmerksam machen. Er soll insbesondere Früherkennungsmaßnahmen publik machen.

Der Satzungszweck wird insbesondere umgesetzt durch

- Organisation und Bereitstellung einer Informationswebsite
- Informative Unterstützung während der Erkrankung und danach
- Teilnahme und Repräsentation des Vereins bei Veranstaltungen zur Förderung der Gesundheit sowie zur Information und Aufklärung über Brustkrebs und über Früherkennungsmaßnahmen
- Ausrichten von Informationsveranstaltungen und gemeinsame Veranstaltungen für Vereinsmitglieder und die Öffentlichkeit
- Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Maßnahmen, auch durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts

Der Verein ist berechtigt, sämtliche Tätigkeiten und Maßnahmen zu ergreifen, wenn diese geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu fördern.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 MITTELVERWENDUNG

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit, für ihre dem Zweck des Vereins dienenden Tätigkeiten einen Aufwendungsersatz oder eine angemessene Vergütung zu erhalten.

§ 6 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 7 MITGLIEDER

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Satzung des Vereins anerkennt. Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:

- 1) Ordentliche Mitglieder,
die mit einer Brustkrebserkrankung in Verbindung stehen, haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinssatzung ergeben sowie volles Stimm- und Wahlrecht
- 2) Fördernde Mitglieder
sind diejenigen Mitglieder, die lediglich zum Zwecke der Förderung des Vereins sowohl in ideeller, als auch in materieller Weise die Mitgliedschaft beantragen und erhalten. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein. Sie sind von Umlagen befreit und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können auch nicht gewählt werden.

§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 BEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, um den Vereinszweck gemäß § 3 der Satzung zu erfüllen. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu fassen.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand.

§ 12 DER VORSTAND

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- 1) der/dem 1. Vorsitzenden und
- 2) der/dem 2. Vorsitzenden und
- 3) der Kassenwartin/dem Kassenwart.

Weitere Aufgabenbereiche können in der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden oder von der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende/r oder der/die 2. Vorsitzende/r, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende und bei deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand darf zur Zweckerfüllung keine Darlehen und Kredite aufnehmen. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im letztem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder per Email gerichtet war.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (FORTSETZUNG)

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführerin/des Protokollführers zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführerin/des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende/r und der/die 2. Vorsitzende/r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem gemeinnützigen Verein „Pinke Zitronen e.V.“, Schlehenweg 2, 30900 Wedemark (Vereinsregister Amtsgericht Hannover, VR 203052) zu, deres unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, 19.11.2019